

Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen - Postfach 22 00 03 - 80536 München

Bayer. Staatskanzlei

Bayer. Staatsministerium des Innern

Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern

Bayer. Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Bayer. Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit

Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

nachrichtlich:

Bayer. Oberster Rechnungshof

Bayer. Landtag, Landtagsamt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
24-P 1701-008-46118/12

München, 13. Dezember 2012



**Vollzug des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG);
hier: Zeugenaussagen vor Gericht als Dienstgeschäft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich der Anerkennung gerichtlicher Zeugenaussagen als Dienstgeschäft im reisekostenrechtlichen Sinn wird die bislang vertretene Ansicht,

Dienstgebäude
Odeonsplatz 4
80538 München

Öffentliche Verkehrsmittel
U 3, U 4, U 5, U 6 Odeonsplatz

Telefon
Vermittlung
089 2306-0

E-Mail
poststelle@stmf.bayern.de
internet
www.stmf.bayern.de

wonach der dienstliche Anlass durch die bei Zeugenaussagen bestehende staatsbürgerliche Pflicht verdrängt wird (so auch *Uttlinger/Saller, Das Reisekostenrecht in Bayern, Art. 2 Rn. 5 f.*), nicht aufrecht erhalten. Bei dienstlich veranlassten Zeugenaussagen kann daher künftig eine Dienstreisegenehmigung erteilt werden.

Ein Dienstgeschäft liegt hingegen nicht vor, wenn die Zeugenaussage nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit steht. Das ist z. B. der Fall, wenn der Bedienstete während des Dienstes zufällig Wahrnehmungen über einen Sachverhalt macht, der in keiner Verbindung zu seinen Dienstaufgaben steht („Gelegenheitszeuge“).

Im Einzelnen ist Folgendes zu beachten:

1. Bei dienstlich veranlassten Zeugenaussagen ist eine Dienstreise (vgl. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 BayRKG) bzw. ein Dienstgang (Art. 2 Abs. 4 Satz 1 BayRKG) anzuordnen.
2. Die Bediensteten müssen auch künftig einen Anspruch auf Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) geltend machen. Der reisekostenrechtliche Erstattungsanspruch ist subsidiär und besteht daher nur insoweit, als er den Entschädigungsanspruch nach JVEG übersteigt (vgl. Art. 3 Abs. 3 BayRKG). Dies gilt auch dann, wenn der Bedienstete es unterlassen hat, eine Zeugenentschädigung nach dem JVEG geltend zu machen (*BVerwG, Urteil vom 06.09.1990, 6 C 42/88, juris, Rn. 26*).

Beispiel:

Bei der Nutzung eines privaten Pkw beträgt der Fahrkostenersatz nach JVEG pro gefahrenem Kilometer 0,25 € (§ 5 Abs. 2 Nr. 1), nach BayRKG bei Vorliegen triftiger Gründe 0,35 €/km (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1). Der Differenzbetrag kann künftig als Wegstreckentschädigung nach BayRKG geltend gemacht werden.

3. Die **Zeit der Abwesenheit** aufgrund einer dienstlich veranlassten Zeugnisaussage kann auch künftig auf die **Arbeitszeit angerechnet werden** (vgl. Abschnitt 10 Nr. 1.3.1.6 der Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht). Eine Dienstbefreiung ist nicht notwendig.

Die für die Abrechnung von Reisekosten zuständigen Dienststellen des Landesamts für Finanzen sind gehalten, die genannten Grundsätze anzuwenden.

Mit freundlichen Grüßen

